

DURCH DIE BEAUFTRAGUNG EINES AUFTRAGSDOKUMENTS, DAS DIESE ALLGEMEINEN VERTRAGSBESTIMMUNGEN BEINHÄLTET (DAS „AUFTRAGSDOKUMENT“), STIMMEN SIE ZU, AN DIE BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN DES AUFTRAGSDOKUMENTS SOWIE AN DIE BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN DIESER ALLGEMEINEN VERTRAGSBESTIMMUNGEN GEBUNDEN ZU SEIN. WENN SIE EINEN AUFTRAG IM AUFTRAG EINES UNTERNEHMENS ODER EINER ANDEREN JURISTISCHEN PERSON („UNTERNEHMEN“) ERTEILEN, SICHERN SIE ZU, DASS SIE BEFUGT SIND, DIESES UNTERNEHMEN AN DIE BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN DES AUFTRAGSDOKUMENTS UND DIESER ALLGEMEINEN VERTRAGSBESTIMMUNGEN ZU BINDEN, UND IN DIESEM FALL BEZIEHEN SICH „SIE“ UND „IHR(E)“, WIE IN DIESEN ALLGEMEINEN VERTRAGSBESTIMMUNGEN VERWENDET, AUF DIESES UNTERNEHMEN. FALS SIE DIE RECHTSBEFUGNIS NICHT HABEN, ODER DAS UNTERNEHMEN DEN BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN DES AUFTRAGSDOKUMENTS UND DIESER ALLGEMEINEN VERTRAGSBESTIMMUNGEN NICHT ZUSTIMMT, DÜRFEN SIE KEINEN AUFTRAG, DER DIESE ALLGEMEINEN VERTRAGSBESTIMMUNGEN BEINHÄLTET, ERTEILEN SOWIE DIE PRODUKTE ODER BESTELLBAREN SERVICES NICHT NUTZEN.



Diese allgemeinen Vertragsbestimmungen („Allgemeine Vertragsbestimmungen“) werden zwischen **Oracle Austria GmbH**, mit dem Firmensitz im IZD-Tower, Wagramer Str. 19, A-1220 Wien, Firmenbuchnummer FN 38835k, Firmenbuchgericht Handelsgericht Wien („Oracle“) und der natürlichen oder juristischen Person, die das Auftragsdokument ausgefertigt hat, das diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen per Verweis beinhaltet, abgeschlossen. Durch die Beauftragung eines Auftrags, der diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen unterliegt, stimmen Sie zu, dass die zwei Anhänge (wie unten definiert), die diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen beigelegt sind, integraler Bestandteil dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen sind. Sofern eine Bestimmung nur auf einen spezifischen Anhang anwendbar ist, gilt diese Bestimmung ausschließlich für diesen spezifischen Anhang, vorausgesetzt der betreffende Anhang ist integraler Bestandteil dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen.

1. DEFINITIONEN

1.1 „**Hardware**“ bezeichnet Computer Equipment, einschließlich Komponenten, Optionen und Ersatzteile.

1.2 „**Integrierte Software**“ bezeichnet jegliche Software oder programmierbaren Code, die/der (a) in die Hardware eingebettet oder integriert ist und die Funktionsfähigkeit der Hardware ermöglicht oder (b) Ihnen von Oracle ausdrücklich gemäß Anhang H zur Verfügung gestellt wird und (i) in der beigelegten Dokumentation, (ii) auf der Oracle Website oder (iii) über einen Mechanismus, welcher die Installation zur Nutzung auf Ihrer Hardware ermöglicht, ausdrücklich angeführt wird. Weder beinhaltet Integrierte Software noch wird Ihnen ein Recht an (a) Code oder Funktionalität für Diagnose, Wartung, Reparatur oder technische Support Services oder an (b) separat lizenzierten Applikationen, Betriebssystemen, Entwicklungswerkzeugen oder Systemmanagementsoftware oder sonstigem Code, der separat von Oracle lizenziert wird, eingeräumt. Bei spezieller Hardware sind in der Integrierten Software separat bestellte Integrierte Software Optionen (wie in Anhang H definiert) inkludiert.

1.3 „**Rahmenvertrag**“ bezeichnet diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen (einschließlich etwaiger Vertragszusätze hierzu) und die zwei Anhänge, die mittels Referenz integraler Bestandteil des Rahmenvertrags sind (einschließlich etwaiger Vertragszusätze zu diesen Anhängen). Der Rahmenvertrag regelt Ihre Nutzung der Produkte und der Bestellbaren Services, die Sie bei Oracle oder einem autorisierten Vertriebspartner bestellen.

1.4 „**Betriebssystem**“ bezeichnet die Software, die Programme und andere Software auf der Hardware verwaltet.

1.5 „**Produkte**“ bezeichnet Programme, Hardware, Integrierte Software und Betriebssystem.

1.6 „**Programme**“ bezeichnet (a) von Ihnen gemäß Anhang P bestellte Software, die im Eigentum von Oracle steht oder von Oracle vertrieben wird, (b) Programmdokumentation und (c) jegliche im Rahmen des technischen Supports erworbene Updates der Programme. Der Begriff Programme inkludiert weder Integrierte Software noch

etwaige Betriebssysteme noch etwaige Softwareversionen vor der Freigabe zur allgemeinen Verfügbarkeit (z. B. Betaversionen).

1.7 „**Programmdokumentation**“ bezeichnet das Benutzerhandbuch für das Programm und die Installationsanleitung für das Programm. Die Programmdokumentation kann mit den Programmen ausgeliefert oder kann online unter <http://oracle.com/documentation> abgerufen werden.

1.8 „**Anhang**“ bezeichnet alle Anhänge von Oracle zu diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen, wie in Abschnitt 2 festgelegt.

1.9 „**Separate Bestimmungen**“ bezeichnet separate Lizenzbestimmungen, die in der Programmdokumentation, den Readme-Files oder den Notice-Files spezifiziert werden und die für die Separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern zur Anwendung kommen.

1.10 „**Separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern**“ bezeichnet Technologie von Drittherstellern, die auf der Grundlage von Separaten Bestimmungen lizenziert wird und nicht gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrags.

1.11 „**Bestellbare Services**“ (auf Englisch “Service Offerings”) bezeichnet technische Support Services, Schulungen, Hosting/Outsourcing Services, Cloud Services, Consulting Services, Advanced Customer Support Services oder andere Services, die Sie bestellen. Diese Services sind im entsprechenden Anhang näher beschrieben.

1.12 „**Sie**“, „**Ihr(e)**“ und „**Ihnen**“ bezieht sich auf die natürliche oder die juristische Person, die diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen abgeschlossen hat.

2. LAUFZEIT DES RAHMENVERTRAGS UND ZUGEHÖRIGE ANHÄNGE

Der Vertrag gilt ausschließlich in Bezug auf jenes Auftragsdokument, das auf diesen Rahmenvertrag als integraler Bestandteil Bezug nimmt. Zum Datum des Inkrafttretens sind folgende Anhänge integraler Bestandteil dieses Rahmenvertrags: Anhang H – Hardware und Anhang P – Programme.

Die Anhänge enthalten Bestimmungen und Bedingungen, die spezifisch für bestimmte Bestellbare Produkte und Services von Oracle gelten und von diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen abweichen oder diese ergänzen können.

3. SEGMENTIERUNG

Der Erwerb etwaiger Produkte und zu diesen Produkten Bestellbarer Services oder anderer Bestellbarer Services wird jeweils unabhängig von etwaigen anderen Angeboten für Produkte und zu diesen Produkten Bestellbaren Services oder Angeboten für andere Bestellbare Services, die Sie gegebenenfalls von Oracle erhalten werden oder erhalten haben, angeboten. Sie nehmen zur Kenntnis, dass Sie jegliche Produkte und zu diesen Produkten Bestellbare Services oder andere Bestellbare Services unabhängig von etwaigen anderen Produkten oder Bestellbaren Services erwerben können. Ihre Zahlungsverpflichtung für etwaige Produkte und zu diesen Produkten Bestellbare Services ist nicht an die Erbringung etwaiger anderer Bestellbarer Services oder an die Lieferung etwaiger anderer Produkte gebunden bzw. Ihre Zahlungsverpflichtung für andere Bestellbare Services ist nicht an die Lieferung etwaiger anderer Produkte oder die Erbringung etwaiger zusätzlicher oder anderer Bestellbarer Services gebunden. Sie bestätigen, dass Sie den Erwerb nicht im Vertrauen auf eine Finanzierungs- oder Leasingvereinbarung mit Oracle oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingegangen sind.

4. EIGENTUMSRECHTE

Sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte an den Programmen, dem Betriebssystem, der Integrierten Software und an allem, was auf Grundlage dieses Rahmenvertrags entwickelt oder übergeben wird, verbleiben bei Oracle bzw. den Lizenzgebern von Oracle.

5. FREISTELLUNG

5.1 Unter den Voraussetzungen der Abschnitte 5.5, 5.6 und 5.7 unten gilt Folgendes: Wenn ein Dritter Ansprüche entweder gegen Sie oder Oracle („Empfänger“ - wobei sich dieser Begriff auf Sie oder Oracle beziehen kann, je nachdem welche Partei das Material erhalten hat) geltend macht, dass von Ihnen oder Oracle („Bereitsteller“ - wobei sich dieser Begriff auf Sie oder Oracle beziehen kann, je nachdem welche Partei das

Material bereitgestellt hat) bereitgestellte und vom Empfänger genutzte Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Daten, Hardware oder Material (gemeinsam als „Material“ bezeichnet) dessen Rechte am geistigen Eigentum und damit verbundene Schutzrechte verletzen, so übernimmt der Bereitsteller auf eigene Kosten die Rechtsverteidigung des Empfängers und hält den Empfänger schadlos in Bezug auf Schäden, Haftungsansprüche, Aufwendungen und sonstige Kosten, die dem Dritten, der die Rechtsverletzung geltend macht, gerichtlich zuerkannt werden oder die gemäß einem Vergleich, dem der Bereitsteller zugestimmt hat, diesem Dritten zuerkannt werden, sofern der Empfänger die folgenden Bestimmungen einhält:

- a. unverzügliche, schriftliche Verständigung des Bereitstellers, nicht später als 30 Tage, nachdem der Empfänger von dem Anspruch informiert wurde (oder früher, falls dies nach anwendbarem Recht erforderlich ist);
- b. Übertragung der alleinigen Kontrolle über die Rechtsverteidigung und aller Vergleichsgespräche an den Bereitsteller; und
- c. Bereitstellung der für die Rechtsverteidigung oder Vergleichsverhandlungen erforderlichen Informationen und Hilfeleistung sowie Erteilung der entsprechenden Vollmacht an den Bereitsteller.

5.2 Wenn der Bereitsteller Grund zur Annahme hat oder wenn festgestellt wird, dass eines der Materialien Rechte am geistigen Eigentum und damit verbundene Schutzrechte eines Dritten verletzt haben könnte, hat der Bereitsteller die Wahl, entweder das Material so zu ändern, dass es nicht mehr rechtsverletzend ist (wobei dessen Verwendbarkeit oder Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt) oder eine Lizenz zur weiteren Programmnutzung zu beschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, ist der Bereitsteller berechtigt, die Lizenz für das betreffende Material zu kündigen, dessen Rückgabe zu verlangen und etwaige vom Empfänger an die andere Partei hierfür bezahlte Gebühren rückerstatten. Sofern Oracle Bereitsteller der rechtsverletzenden Programme ist, umfasst diese Rückerstattung auch über die Kündigung hinaus von Ihnen an Oracle vorausbezahlte (und daher nicht in Anspruch genommene) Gebühren für technischen Support für das rechtsverletzende Programm. Wenn eine solche Rückgabe Oracle wesentlich erschwert, seinen Verpflichtungen aus dem betroffenen Auftrag nachzukommen, kann Oracle nach eigenem Ermessen den Auftrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen.

5.3 Ungeachtet der Bestimmungen des Abschnitts 5.2 und ausschließlich in Bezug auf Hardware hat der Bereitsteller, sofern der Bereitsteller Grund zur Annahme hat oder wenn festgestellt wird, dass die Hardware (oder Teile davon) Rechte am geistigen Eigentum und damit verbundene Schutzrechte Dritter verletzt haben könnte, die Wahl, die Hardware (oder Teile davon) entweder zu ersetzen oder so zu ändern, dass sie nicht mehr rechtsverletzend ist (wobei deren Verwendbarkeit oder Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt) oder ein Recht zur weiteren Nutzung zu beschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, kann der Bereitsteller die Rückgabe der betroffenen Hardware (oder von Teilen davon) verlangen und den Nettobuchwert rückerstatten. Sofern Oracle der Bereitsteller der rechtsverletzenden Hardware ist, umfasst diese Rückerstattung auch über die Kündigung hinaus von Ihnen an Oracle vorausbezahlte (und daher nicht in Anspruch genommene) Gebühren für technischen Support für die rechtsverletzende Hardware..

5.4 Für den Fall, dass das Material Separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern ist und die zugehörigen Separaten Bestimmungen eine Kündigung der Lizenz nicht erlauben, kann Oracle anstelle der Kündigung der Lizenz für das Material die Lizenz für das in Zusammenhang mit der Separat lizenzierten Technologie von Drittherstellern stehende Programm kündigen, deren Rückgabe verlangen und jegliche von Ihnen an Oracle hierfür bezahlte Gebühren für Programmlicenzen und über die Kündigung hinaus von Ihnen an Oracle vorausbezahlte (und daher nicht in Anspruch genommene) Gebühren für technischen Support für diese Programmlicenzen rückerstatten..

5.5 Unter der Voraussetzung, dass Sie von Oracle laufend technische Support Services für das Betriebssystem (zB Oracle Premier Support for Systems, Oracle Premier Support for Operating Systems oder Oracle Linux Premier Support) beziehen, gilt für den Zeitraum, für den technischer Support für das Betriebssystem bezogen wird, Folgendes: (a) der oben in Abschnitt 5.1 definierte Begriff „Material“ inkludiert auch das Betriebssystem und die Integrierte Software und jegliche von Ihnen lizenzierte Integrierte Software Optionen; und (b) es wird der in diesem Abschnitt 5 angeführte Begriff „das/die Programm(e)“ durch den Begriff „das/die Programm(e) oder Betriebssystem oder Integrierte Software oder Integrierte Software Optionen (sofern zutreffend)“ ersetzt (dh Oracle stellt Sie hinsichtlich Ihrer Nutzung des Betriebssystems und/oder der Integrierten Software und/oder der Integrierten Software Optionen nicht frei, wenn Sie die entsprechenden technischen Support Services nicht beziehen). Ungeachtet des Vorstehenden wird Oracle Sie ausschließlich in Bezug auf das Oracle Linux Betriebssystem in Bezug auf Material, das kein Bestandteil der umfassten, unter <http://www.oracle.com/us/support/library/enterprise-linux-indemnification-069347.pdf> definierten Oracle Linux Files ist, nicht schadlos halten.

5.6 Der Bereitsteller wird den Empfänger nicht freistellen, wenn der Empfänger das Material ändert oder außerhalb des in der Dokumentation des Bereitstellers festgehaltenen Nutzungsumfanges nutzt oder der Empfänger eine nicht mehr aktuelle Version des Materials verwendet, sofern der Anspruch wegen Rechtsverletzung durch die Nutzung einer aktuellen, unveränderten Version des Materials, die dem Empfänger bereitgestellt wurde, vermieden werden hätte können oder der Empfänger das betreffende Material nach Beendigung der Lizenz für dieses Material weiterhin nutzt. Der Bereitsteller stellt den Empfänger insoweit nicht frei, als sich ein Anspruch wegen Rechtsverletzung auf etwaige Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Daten oder Material gründet, welche nicht vom Bereitsteller bereitgestellt wurden. Oracle stellt Sie insoweit nicht frei, als sich ein Anspruch wegen Rechtsverletzung auf die Verbindung von etwaigem Material mit nicht von Oracle gelieferten Produkten bzw. nicht von Oracle erbrachten Services gründet. Oracle stellt Sie ausschließlich in Bezug auf solche Separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern, die Teil eines Programms ist oder zur Nutzung des Programms erforderlich ist und die (a) in unveränderter Form, (b) als Teil eines Programms oder im zur Nutzung eines Programms erforderlichen Ausmaß und (c) in Übereinstimmung mit der für das betreffende Programm eingeräumten Lizenz und allen anderen Bestimmungen und Bedingungen des Rahmenvertrags genutzt wird, in Bezug auf Ansprüche aus Rechtsverletzungen der Separat lizenzierten Technologie von Drittherstellern in demselben Ausmaß frei, in dem Oracle zur Freistellung bei Rechtsverletzung des Programms gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrags verpflichtet ist. Oracle stellt Sie in Bezug auf Rechtsverletzungen nicht frei, die sich auf Ihre Handlungen gegenüber Dritten gründen, falls das/die Programm(e) so, wie es/sie an Sie geliefert wurde(n), und sofern es/sie gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrags genutzt wird/werden, nicht gegen die Rechte am geistigen Eigentum und verbundene Schutzrechte von Dritten verstoßen würde(n). Oracle stellt Sie in Bezug auf Ansprüche wegen Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum und verbundenen Schutzrechten nicht frei, die Ihnen zum Zeitpunkt des Erwerbs der Lizenzen bekannt waren.

5.7 Dieser Abschnitt regelt den Umfang der Freistellung der jeweiligen Vertragspartei für sämtliche Ansprüche und Schäden bei Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum und verbundenen Schutzrechten von Dritten abschließend.

6. VERTRAGSBEENDIGUNG

6.1 Sollten Sie oder Oracle gegen eine wesentliche Bestimmung des Rahmenvertrags verstoßen und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von 30 Tagen ab der schriftlichen Abmahnung einstellen, so ist aufgrund dieser Vertragsverletzung der vertragsbrüchigen Partei die andere Partei zur Kündigung des Rahmenvertrags berechtigt. Falls Oracle den Rahmenvertrag kündigt, wie im vorstehenden Satz beschrieben, müssen Sie alle bis zur Beendigung angefallenen Beträge sowie alle Außenstände für auf Grundlage des Rahmenvertrags bestellte Produkte und/oder erhaltene Bestellbare Services zuzüglich Steuern und Spesen innerhalb von 30 Tagen zahlen. Die nicht vertragsbrüchige Partei kann zustimmen, in ihrem eigenen Ermessen die 30-tägige Frist so lange zu verlängern, wie die vertragsbrüchige und abgemahnte Partei sich angemessen um eine Wiedergutmachung der Vertragsverletzung bemüht, es sei denn, es handelt sich bei der Vertragsverletzung um die Nichtzahlung von Gebühren/Entgelten. Sie stimmen zu, dass Sie im Fall Ihrer Vertragsverletzung die bestellten Produkte bzw. Bestellbaren Services nicht nutzen dürfen.

6.2 Sollten Sie für die Zahlung der aufgrund eines Auftrags fälligen Gebühren einen Vertrag mit Oracle oder einer Konzerngesellschaft von Oracle in Anspruch genommen haben und gegen jenen Vertrag verstoßen, dürfen Sie die Produkte und/oder Bestellbaren Services, die jenem Vertrag unterliegen, nicht nutzen.

6.3 Die Bestimmungen, die auch nach Kündigung oder Ablauf fortbestehen, sind die Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung, zur Freistellung bei Schutzrechtsverletzungen, zur Zahlung sowie sämtliche weitere Bestimmungen, die aufgrund ihrer Rechtsnatur fortbestehen.

7. GEBÜHREN UND STEUERN; PREISE, RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSVERPFLICHTUNG

7.1 Alle an Oracle zu zahlenden Gebühren und Entgelte sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die Gebühren und Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer sowie jeglicher ähnlicher nach anwendbarem Recht zu zahlenden Steuern, sonstigen vorgeschriebenen Abgaben und Gebühren, die für die von Ihnen bestellten Produkte und/oder Bestellbaren Services von Oracle abgeführt werden müssen, ausgenommen Steuern auf die Erträge von Oracle. Weiters erstatten Sie Oracle in angemessenem Umfang Spesen, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Bestellbaren Services anfallen..

7.2 Sie nehmen zur Kenntnis, dass Sie für die bestellten Produkte und Bestellbaren Services mehrere Rechnungen erhalten könnten. Rechnungen werden gemäß der Oracle Invoicing Standards Policy, die unter <http://oracle.com/contracts> abgerufen werden kann, ausgestellt und übermittelt.

8. GEHEIMHALTUNG

8.1 Aufgrund des Rahmenvertrags können die Vertragsparteien gegenseitig Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten („Vertrauliche Informationen“). Die Vertragsparteien verpflichten sich daher, einander ausschließlich solche Informationen offenzulegen, die zur Erfüllung von Pflichten gemäß dem Rahmenvertrag erforderlich sind. Vertrauliche Informationen sind beschränkt auf die Vertragsbestimmungen und die Preisgestaltung gemäß dem Rahmenvertrag sowie auf alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung eindeutig als vertraulich gekennzeichnet werden.

8.2 Als nicht vertraulich gelten Informationen der jeweiligen Partei, die (a) ohne Zutun oder Unterlassen der jeweils anderen Partei öffentlich bekannt sind oder werden; (b) sich bereits vor Offenlegung im rechtmäßigen Besitz der jeweils anderen Partei befanden und weder direkt noch indirekt von der offenlegenden Partei erhalten wurden; (c) rechtmäßig der jeweils anderen Partei von einem Dritten ohne Beschränkung der Offenlegung zugänglich gemacht wurden; oder (d) unabhängig von der anderen Partei entwickelt oder gewonnen wurden.

8.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber – mit Ausnahme jener Dritter, die im folgenden Satz angeführt sind - für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum, an dem diese durch die offenlegende Partei der anderen Partei gegenüber offengelegt wurden, geheim zu halten. Die Vertragsparteien dürfen Vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter oder Vertreter oder Subunternehmer weitergeben, die verpflichtet sind, die Vertraulichen Informationen vor unbefugter Offenlegung auf keinem geringeren Schutzniveau als gemäß diesem Rahmenvertrag zu schützen. Durch den Rahmenvertrag ist keine der Parteien daran gehindert, Bestimmungen oder die Preisgestaltung gemäß dem Rahmenvertrag oder Aufträge, die aufgrund des Rahmenvertrags erteilt wurden, in Gerichtsverfahren, die aus oder im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag entstehen, sowie - sofern und soweit gesetzlich vorgeschrieben - Vertrauliche Informationen an eine Behörde offen zu legen.

9. VOLLSTÄNDIGE VEREINBARUNG

9.1 Sie stimmen zu, dass dieser Rahmenvertrag und die durch einen schriftlichen Verweis in Bezug genommenen Informationen (darunter auch Hinweise auf Informationen, die in einer Internet-Adresse URL oder in einschlägigen Oracle Policies enthalten sind) zusammen mit dem jeweiligen Auftrag die gesamte vertragliche Vereinbarung für Produkte und/oder Bestellbare Services, die von Ihnen im jeweiligen Auftrag bestellt wurden, darstellen und alle zuvor oder gleichzeitig, mündlich oder schriftlich getroffenen Vereinbarungen oder Zusagen in Bezug auf diese bestellten Produkte und/oder Bestellbaren Services ersetzen.

9.2 Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Bestimmungen des Rahmenvertrags und jeglicher Oracle Auftragsdokumente an die Stelle von Bestimmungen in Ihren Bestelldokumenten („Purchase Orders“), Einkaufsinternetportalen oder anderen nicht von Oracle stammenden Dokumenten treten, dh dass Bestimmungen solcher „Purchase Orders“ oder anderer nicht von Oracle stammender Dokumente keinerlei Geltung für bestellte Produkte und/oder Bestellbare Services haben. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen eines Anhangs und den Allgemeinen Vertragsbestimmungen, gehen die Bestimmungen des Anhangs vor. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen eines Auftrags und des Rahmenvertrags, geht der Auftrag vor. Änderungen des Rahmenvertrags und eines Auftrags sowie Änderungen von bzw. Verzicht auf hierin enthaltene Rechte und Einschränkungen sind ausgeschlossen, es sei denn die Änderung erfolgt schriftlich oder wird online im Oracle Store durch zur Vertretung befugte Vertreter von Ihnen und von Oracle vorgenommen. Jegliche Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag hat gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich zu erfolgen.

10. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Soweit dies zulässig ist, d.h. mit Ausnahme von vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden bzw. mit Ausnahme einer sonstigen gesetzlich zwingenden Haftung, gelten die nachfolgenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen:

Keine Vertragspartei haftet für indirekte Schäden, mittelbare Schäden, Begleitschäden, Folgeschäden, Entgang von Gewinn und Umsatz sowie Schäden aus Verlust von Daten oder Datennutzung. Darüberhinaus haftet Oracle auch für sonstige reine Vermögensschäden nicht. Ferner ist die Haftung von Oracle für vertragliche und deliktische Schäden, die aus bzw. im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag oder Ihrem Auftrag entstehen, mit der Gesamthöhe der von Ihnen an Oracle auf der Grundlage des Anhangs, der haftungsauslösend ist, bezahlten Gebühren/Entgelte begrenzt. Sofern jedoch solche Schäden aus Ihrer Nutzung von Produkten oder Bestellbaren Services entstehen, ist die

Haftung mit der Höhe der Gebühr/des Entgelts, die/das Sie für das mangelhafte Produkt oder Bestellbare Service, das haftungsauslösend ist, bezahlt haben, begrenzt.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß zugunsten der Mitarbeiter, Vertreter und sonstiger Erfüllungsgehilfen der Parteien.

11. EXPORT

Die Exportgesetze und –vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika sowie andere einschlägige lokale Export- und Importgesetze und –vorschriften finden auf die Produkte Anwendung. Sie stimmen zu, dass Ihre Nutzung der Produkte (einschließlich technischer Daten) sowie von Arbeitsergebnissen und sonstigem auf der Grundlage dieses Rahmenvertrags bereitgestellten Material der Bestellbaren Services von diesen Exportgesetzen erfasst ist. Sie verpflichten sich, alle diese Exportgesetze und -vorschriften (einschließlich der Bestimmungen für Geschäfte, die als Export und Re-Export qualifiziert werden) einzuhalten. Sie verpflichten sich, keine Daten, Informationen, Produkte und/oder Materialien, die aus Bestellbaren Services resultieren (oder ein direktes Produkt von diesen) in Verletzung dieser Vorschriften direkt oder indirekt zu exportieren oder für Zwecke einzusetzen, die gegen diese Vorschriften verstoßen, insbesondere die Verbreitung von Kernwaffen, chemischen oder biologischen Waffen sowie für die Entwicklung von Raketentechnologie.

12. HÖHERE GEWALT

Weder Sie noch Oracle haften für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung, die durch folgende Umstände verursacht ist: kriegerische oder feindliche Handlung, Sabotage, Naturkatastrophen, Pandemien, nicht von der zur Erfüllung verpflichteten Partei verursachter Strom-, Internet- oder Telekommunikationsausfall, staatliche Beschränkungen (einschließlich der Verweigerung oder Aufhebung von Export-, Import- oder sonstigen Genehmigungen) sowie andere Ereignisse, die sich dem zumutbaren Einfluss der zur Erfüllung verpflichteten Partei entziehen. Beide Vertragsparteien werden angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt möglichst gering zu halten. Dauert ein solches Ereignis länger als 30 Tage an, kann jede Partei noch nicht erbrachte Bestellbare Services und hiervon betroffene Aufträge schriftlich kündigen. Diese Regelung entbindet keine Partei von ihrer Pflicht, im Rahmen ihrer üblichen Prozesse für das Katastrophen- und Krisenmanagement angemessene Maßnahmen zu treffen, noch entbindet sie Sie von Ihrer Zahlungsverpflichtung für bestellte und gelieferte Produkte und Bestellbare Services.

13. ANZUWENDENDEN RECHT UND RICHTSSTAND

Dieser Rahmenvertrag unterliegt dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts (C.I.S.G.). Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei den sachlich zuständigen Gerichten in Wien.

14. MITTEILUNGEN

Im Streitfall oder falls Sie auf der Grundlage der in diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen enthaltenen Freistellungsklausel eine Mitteilung machen möchten oder über Sie ein Insolvenz- oder ein ähnliches Rechtsverfahren eröffnet wird, werden Sie Oracle unverzüglich schriftlich verständigen: Oracle Austria GmbH, IZD Tower, Wagramer Str. 19, A-1220 Wien, zH Legal Counsel, Rechtsabteilung.

15. ABTRETUNG

Sie sind nicht berechtigt, diesen Rahmenvertrag an dritte natürliche oder juristische Personen zu übertragen sowie Programme, Betriebssystem, Integrierte Software und/oder jegliche Bestellbare Services bzw. Rechte an den Vorgenannten weiterzugeben, abzutreten oder zu übertragen. Sollten Sie ein Sicherungsrecht an den Programmen, am Betriebssystem, an der Integrierten Software und/oder an etwaigen Arbeitsergebnissen der Bestellbaren Services einräumen, hat der Sicherungsgläubiger keinerlei Recht auf Nutzung oder Übertragung der Programme, des Betriebssystems, der integrierten Software und/oder der Arbeitsergebnisse der Bestellbaren Services. Wenn Sie sich zu einer Drittfinanzierung des Erwerbs von Produkten und/oder Bestellbaren Services entschließen, verpflichten Sie sich, die einschlägigen Oracle Financing Policies (Oracle Richtlinien für Finanzierungen) einzuhalten, die Sie unter <http://oracle.com/contracts> abrufen können. Die vorgehende Bestimmung beschränkt nicht Ihre Rechte, die Sie gegebenenfalls gemäß "Open Source" oder ähnlichen Lizenzbestimmungen in Bezug auf das Linux Betriebssystem, Technologie von Drittherstellern und separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern haben.

16. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

16.1 Oracle handelt als unabhängiger Auftragnehmer, und Sie und Oracle bestätigen, dass zwischen uns weder eine Teilhaberschaft noch ein Joint Venture noch irgendein Vertretungsverhältnis besteht. Jede Partei ist für die Bezahlung der eigenen Mitarbeiter verantwortlich, einschließlich der damit verbundenen Steuern und Versicherungen.

16.2 Sollte eine Bestimmung des Rahmenvertrags unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln und die betreffende Bestimmung ist mit einer dem Zweck und der Absicht des Rahmenvertrags entsprechenden Bestimmung zu ersetzen.

16.3 Mit Ausnahme von Klagen wegen Nichtzahlung oder Verletzung der Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte von Oracle können Rechtsansprüche, gleich welcher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag ergeben, von den Parteien längstens bis zwei Jahre nach Entstehen des Klagsgrundes geltend gemacht werden.

16.4 Die Produkte und das im Rahmen der Bestellbaren Services bereitgestellte Material wurden nicht speziell für die Nutzung in nuklearen Anlagen oder anderen gefährlichen Anwendungen entworfen oder bestimmt. Sie stimmen zu, dass Sie die Verantwortung für die Sicherstellung einer sicheren Nutzung der Produkte und des im Rahmen der Bestellbaren Services bereitgestellten Materials in solchen Anwendungen haben.

16.5 Sie stimmen zu, dass Oracle aufgrund einer in Ihrem Auftrag getätigten Anfrage eines autorisierten Vertriebspartners eine Kopie dieses Rahmenvertrags an den autorisierten Vertriebspartner übermitteln darf, um die Abwicklung Ihres Auftrags durch diesen autorisierten Vertriebspartner zu ermöglichen.

16.6 Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Geschäftspartner von Oracle einschließlich dritter Unternehmen, die von Ihnen für die Erbringung von Consulting Services beauftragt werden, von Oracle unabhängig und keine Vertreter von Oracle sind. Oracle übernimmt weder die Haftung für Handlungen dieser Geschäftspartner, noch ist Oracle aus solchen verpflichtet, es sei denn der Geschäftspartner leistet seine Dienste als Subunternehmer eines Auftrages auf der Grundlage des Rahmenvertrags. Diesfalls haftet Oracle nur in dem Ausmaß, in dem Oracle bei Durchführung dieses Auftrags mit seinem Personal und Mitteln verpflichtet wäre.

16.7 Im Fall von Software, die (i) Bestandteil von Programmen, Betriebssystemen, Integrierter Software oder Integrierten Software Optionen (oder von allen vieren) ist, die (ii) Sie von Oracle in binärer Form erhalten und die (iii) unter einer Open Source-Lizenz lizenziert ist, die Ihnen das Recht auf den Quellcode für das Binärprogramm einräumt, sind Sie berechtigt, eine Kopie des entsprechenden Quellcodes auf <https://oss.oracle.com/sources/> oder <http://www.oracle.com/goto/opensourcecode> zu erhalten. Sollten Sie den Quellcode für diese Software nicht mit dem Binärprogramm erhalten haben, können Sie auch eine Kopie des Quellcodes auf einem physischen Datenträger erhalten, indem Sie dazu eine schriftliche Anfrage gemäß den Anweisungen des Abschnitts „Written Offer for Source Code“ auf der letztgenannten Website stellen.

16.8 Oracle ist berechtigt, Sie im Rahmen von Verkaufspräsentationen, Marketingmaterialien und -aktivitäten als Oracle Kunde für die bestellten Produkte und Bestellbaren Services zu nennen.

Anhang H - Hardware

Dieser Anhang für Hardware ("Anhang H") ist ein Anhang zu den Allgemeinen Vertragsbestimmungen, welchen dieser Anhang H beigefügt ist. Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen und dieser Anhang H bilden zusammen mit dem beigefügten Anhang P den Rahmenvertrag. Die Laufzeit dieses Anhangs H endet gleichzeitig mit den Allgemeinen Vertragsbestimmungen.

1. DEFINITIONEN

1.1 "**Datum des Leistungsbeginns**" für Hardware, Betriebssystem und Integrierte Software bezeichnet das Datum, an dem die Hardware geliefert wird. In Bezug auf die Integrierten Software Optionen bezeichnet das Datum des Leistungsbeginns das Datum, an dem die Hardware geliefert wird, oder das Datum des Inkrafttretens des Auftrags, falls keine Hardware auszuliefern ist.

1.2 "**Integrierte Software Optionen**" bezeichnet Software oder einen programmierbaren Code, die/der in die Hardware eingebettet, darauf installiert oder aktiviert ist und eine oder mehrere Lizenzeinheiten benötigt, die von Ihnen separat zu bestellen sind und für die Sie zustimmen, zusätzliche Gebühren zu bezahlen. Nicht jede Hardware beinhaltet Integrierte Software Optionen; die für eine spezifische Hardware verfügbaren spezifischen Integrierten Software Optionen sind in den Oracle Integrated Software Options License Definitions, Rules and Metrics enthalten, die unter <http://oracle.com/contracts> („Lizenzregeln für Integrierte Software Optionen“) abgerufen werden können. Oracle behält sich vor, in nachfolgenden Releases neue Softwarefunktionalitäten als Integrierte Software Optionen festzulegen und diese Festlegung wird in der entsprechenden Dokumentation und den Lizenzregeln für Integrierte Software Optionen spezifiziert.

1.3 Sofern keine gegenteiligen Definitionen in diesem Anhang H enthalten sind, finden die Definitionen der Allgemeinen Vertragsbestimmungen auch auf die in diesem Anhang H verwendeten Begriffe Anwendung.

2. RECHTSEINRÄUMUNG

2.1 Ihr Hardware Auftrag besteht aus folgenden Komponenten: Betriebssystem (wie in Ihrer Konfiguration definiert), Integrierte Software und sämtliches Hardware Equipment (einschließlich Komponenten, Optionen und Ersatzteile) wie im jeweiligen Auftrag angeführt. Ihr Hardware Auftrag kann auch Integrierte Software Optionen enthalten. Integrierte Software Optionen dürfen erst nach Ihrer separaten Bestellung dieser und Ihrer Zustimmung zur Zahlung zusätzlicher Gebühren aktiviert oder genutzt werden.

2.2 **Es wird Ihnen das Recht zur Nutzung des mit der Hardware gelieferten Betriebssystems gemäß den Bestimmungen des/der Lizenzvertrags/Lizenzverträge, der/die mit der Hardware geliefert wird/werden, eingeräumt.** Die aktuellen Versionen der Lizenzverträge sind unter <http://oracle.com/contracts> abrufbar. Ihre Lizenz umfasst die Nutzung des Betriebssystems und sämtlicher Updates des Betriebssystems, die Sie im Rahmen des technischen Supports erwerben, ausschließlich in Verbindung mit und als Bestandteil der Hardware.

2.3 **Es wird Ihnen das beschränkte, nicht ausschließliche, gebührenfreie, nicht übertrag- und nicht abtretbare Recht zur Nutzung der mit der Hardware gelieferten Integrierten Software gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs H und der zugehörigen Dokumentation eingeräumt.** Ihre Lizenz umfasst die Nutzung der Integrierten Software und sämtlicher Updates der Integrierten Software, die Sie im Rahmen des technischen Supports erwerben, ausschließlich in Verbindung mit und als Bestandteil der Hardware. Es wird Ihnen das beschränkte, nicht ausschließliche, gebührenfreie, nicht übertrag- und nicht abtretbare Recht zur Nutzung der Integrierten Software Optionen, die Sie separat gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs H, der entsprechenden Dokumentation und den Lizenzregeln für Integrierte Software Optionen bestellt haben, eingeräumt. Die Lizenzregeln für Integrierte Software Optionen sind integraler Bestandteil dieses Anhangs H. Ihre Lizenz umfasst die Nutzung dieser Integrierten Software Optionen und sämtlicher Updates der Integrierten Software Optionen, die Sie im Rahmen des technischen Supports erwerben, ausschließlich in Verbindung mit und als Bestandteil der Hardware. Zum vollständigen Verständnis der Ihnen für etwaige, von Ihnen separat bestellte Integrierten Software Optionen eingeräumten Lizenzrechte sollten Sie die Lizenzregeln für Integrierte Software Optionen durchlesen. Für den Fall, dass der Rahmenvertrag und die Lizenzregeln für Integrierte Software Optionen widersprüchliche Bestimmungen enthalten, gehen die Lizenzregeln für Integrierte Software Optionen vor.

2.4 Das Betriebssystem, die Integrierte Software oder die Integrierten Software Optionen (oder alle drei) können separate Bestandteile enthalten, die in einem Readme-File, einem Notice-File oder in der entsprechenden Dokumentation beschrieben sind und die unter "Open Source" oder ähnlichen Lizenzbestimmungen lizenziert sind. Ihr Recht, das Betriebssystem, die Integrierte Software und die Integrierten Software Optionen gemäß jenen Bestimmungen zu nutzen, wird durch den Rahmenvertrag, samt diesem Anhang H, in keiner Weise beschränkt. Die entsprechenden Bestimmungen zu diesen separaten Bestandteilen können in den Readme-Files, den Notice-Files oder in der mit dem Betriebssystem, der Integrierten Software und den Integrierten Software Optionen mitgelieferten Dokumentation nachgelesen werden.

2.5 Mit der Zahlung für zur Hardware Bestellbaren Services wird Ihnen das nicht ausschließliche, nicht abtretbare, gebührenfreie, unbefristete, beschränkte Nutzungsrecht für alles, was von Oracle entwickelt und/oder Ihnen im Rahmen dieses Anhangs H übergeben wird („Übergebenes Material“), ausschließlich für Ihre interne Geschäftstätigkeit eingeräumt; jedoch können für bestimmtes Übergebenes Material zusätzliche im Auftrag festgelegte Lizenzbestimmungen gelten.

3. EINSCHRÄNKUNGEN

3.1 Sie dürfen Kopien des Betriebssystems, der Integrierten Software und der Integrierten Software Optionen nur für Archivierungszwecke zum Austausch einer defekten Kopie oder zur Programmverifizierung anfertigen. Sie dürfen keine etwaigen Urheberrechtsvermerke und Kennzeichen auf dem Betriebssystem, der Integrierten Software oder den Integrierten Software Optionen entfernen. Sie dürfen am Betriebssystem oder an der Integrierten Software weder eine Dekompilierung noch ein Reverse Engineering (sofern nicht aus Gründen der Interoperabilität rechtlich vorgesehen) vornehmen.

3.2 Sie erkennen an, dass für die Inbetriebnahme bestimmter Hardware Ihre Betriebsräumlichkeiten den in der Dokumentation der Hardware enthaltenen Mindestanforderungen entsprechen müssen. Diese Mindestanforderungen können sich von Zeit zu Zeit ändern, und Oracle wird Ihnen diese in der betreffenden Dokumentation der Hardware bekanntmachen.

3.3 Das Verbot gemäß Abschnitt 15 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen, die Programme oder jegliche Rechte daran weiterzugeben, abzutreten oder zu übertragen, kommt für alle im Rahmen des Anhangs H lizenzierten Betriebssysteme zur Anwendung, es sei denn ein solches Verbot ist aufgrund des geltenden Rechts nicht durchsetzbar.

4. TESTPROGRAMME

Oracle kann mit der Hardware zusätzliche Programme mitliefern (z.B. Exadata Storage Server Software). Sie sind zur Nutzung dieser Programme nicht berechtigt, es sei denn Sie verfügen über eine Lizenz, die Sie zu dieser Nutzung berechtigt. Sie können jedoch beginnend mit dem Datum der Lieferung diese zusätzlichen Programme bis zu 30 Tage ausschließlich zu Evaluierungszwecken und nicht für Produktionszwecke nutzen, vorausgesetzt, dass Sie diese Testprogramme nicht für die Veranstaltung oder den Besuch von Schulungen für Dritte hinsichtlich des Inhalts und/oder der Funktionalität der Programme nutzen. Wenn Sie sich nach der 30-tägigen Evaluierungsperiode entscheiden, eines dieser Programme zu nutzen, müssen Sie von Oracle oder einem autorisierten Vertriebspartner eine Lizenz für jedes Programm, das Sie nutzen möchten, erwerben. Falls Sie sich entscheiden, nach der 30-tägigen Evaluierungsperiode keine Lizenz zu erwerben, müssen Sie die Nutzung einstellen und diese Programme von Ihren Computersystemen löschen. Programme, die für Evaluierungszwecke lizenziert sind, werden „as is“ (dh wie besehen) zur Verfügung gestellt und Oracle leistet für diese Programme weder technischen Support noch Gewähr in irgendeiner Form.

5. TECHNISCHER SUPPORT

5.1 Der mit Ihrem Auftrag erworbene Oracle Hardware und Systems Support kann jährlich erneuert werden; wenn Sie Oracle Hardware und Systems Support für dieselben Systeme und dieselben Konfigurationen erneuern, erhöht sich im ersten und zweiten Verlängerungsjahr die Gebühr für technischen Support um nicht mehr als 3 % gegenüber der Vorjahresgebühr.

5.2 Sofern bestellt, wird Oracle Hardware und Systems Support (einschließlich Support für das erste Jahr und alle Folgejahre) gemäß den Oracle Hardware und Systems Support Policies (Richtlinien über Hardware- und Systemsupport) erbracht, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Services erbracht werden. Sie stimmen zu, mit Oracle zusammenzuarbeiten und Zugang, Betriebsmittel, Materialien, Personal, Informationen,

Bewilligungen und Zustimmungen zur Verfügung zu stellen, die Oracle zur Erbringung der technischen Support Services benötigt. Die Oracle Hardware and Systems Support Policies sind integraler Bestandteil dieses Anhangs H, und Oracle behält sich nach eigenem Ermessen Änderungen hierzu vor. Änderungen dieser Oracle Policies werden jedoch in dem Zeitraum, für den Gebühren für Oracle Hardware und Systems Support bezahlt wurden, nicht zu einer wesentlichen Reduktion des Leistungsumfangs der Services führen. Sie sollten daher die Richtlinien durchlesen, bevor Sie den Auftrag für die technischen Support Services erteilen. Sie können die jeweils aktuelle Version der Oracle Hardware und Systems Support Policies online unter <http://www.oracle.com/us/support/policies/index.html> abrufen.

5.3 Oracle Hardware und Systems Support wird mit dem Datum des Leistungsbeginns der Hardware wirksam oder, falls keine Auslieferung der Hardware erforderlich ist, mit dem Datum des Inkrafttretens des Auftrags.

6. ZUR HARDWARE BESTELLBARE SERVICES

Zusätzlich zum technischen Support können Sie im Rahmen dieses Anhangs H eine limitierte Anzahl an zur Hardware Bestellbaren Services bestellen, die im Dokument „Hardware-related Service Offerings“ (auf Deutsch: „zur Hardware Bestellbare Services“) unter <http://oracle.com/contracts> angeführt sind. Sie stimmen zu, Oracle alle Informationen, Zugänge, Zugriffe und nach Treu und Glauben vollständige Mitwirkung, wie angemessenerweise erforderlich, zur Verfügung zu stellen, damit Oracle diese Bestellbaren Services erbringen kann und Sie werden alle gemäß dem Auftrag in Ihrer Verantwortung liegenden Tätigkeiten durchführen. Sofern für Oracle während der Erbringung dieser Bestellbaren Services Zugriff auf die Produkte anderer Hersteller, die Teile Ihres Systems sind, erforderlich ist, sind Sie für den Erwerb solcher Produkte und der dazugehörigen erforderlichen Lizenzrechte verantwortlich, damit Oracle in Ihrem Auftrag auf diese Produkte anderer Hersteller zugreifen kann. Bestellbare Services, die von Oracle erbracht werden, können mit Ihrer Lizenz zur Nutzung von Produkten, die im Eigentum von Oracle stehen oder vertrieben werden und die Sie in einem separaten Auftrag erwerben, in Verbindung stehen. Ihre Nutzung jener Produkte unterliegt dem in jenem Auftrag referenzierten Vertrag.

7. GEWÄHRLEISTUNG, EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLIESSLICHE ANSPRÜCHE

7.1 Oracle räumt Ihnen eine eingeschränkte Gewährleistung („Oracle Gewährleistung für Hardware“ oder „Oracle Hardware Warranty“) für (i) die Hardware, (ii) das Betriebssystem, die Integrierte Software und die Integrierten Software Optionen sowie (iii) den Betriebssystem-Datenträger, den Datenträger für die Integrierte Software und den Datenträger für die Integrierten Software Optionen (gemeinsam bezeichnet als "Datenträger"; und (i), (ii) und (iii) gemeinsam bezeichnet als „Hardware Elemente“) ein. Oracle gewährleistet für die Dauer eines Jahres ab Lieferung der Hardware an Sie, dass die Hardware frei von wesentlichen Mängeln bezüglich Material und Verarbeitung ist und dass solche Mängel nicht durch die Nutzung des Betriebssystems, der Integrierten Software und der Integrierten Software Optionen verursacht werden. Oracle gewährleistet für die Dauer von 90 Tagen ab Lieferung der Datenträger an Sie, dass die Datenträger frei von wesentlichen Mängeln bezüglich Material und Verarbeitung sind. Detailliertere Informationen zur Oracle Gewährleistung für Hardware können Sie unter <http://www.oracle.com/us/support/policies/index.html> („Warranty-Web Page“) abrufen. Jegliche Änderungen der Oracle Gewährleistung für Hardware, die auf der Warranty-Web Page angeführt sind, kommen auf Hardware oder Datenträger, die vor Durchführung dieser Änderungen bestellt wurden, nicht zur Anwendung. Die Oracle Gewährleistung für Hardware gilt nur für Hardware und Datenträger, die (1) von oder für Oracle hergestellt wurden, und (2) von Oracle (entweder direkt oder über einen von Oracle autorisierten Vertriebspartner) verkauft wurden. Die Hardware kann neu oder wie neu sein. Die Oracle Gewährleistung für Hardware besteht für Hardware, die neu ist und für Hardware, die wie neu ist, dh die von Oracle wiederaufbereitet wurde und für die das Recht auf Gewährleistung bestätigt wurde.

7.2 Oracle gewährleistet weiters, dass die technischen Support Services und die zur Hardware Bestellbaren Services (wie oben in Abschnitt 6 referenziert), die im Rahmen dieses Anhangs H bestellt und erbracht werden, aufgrund einer professionellen Vorgehensweise im Einklang mit den Industriestandards erbracht werden. Jeglicher der Gewährleistung unterliegende Mangel der technischen Support Services oder der zur Hardware Bestellbaren Services muss von Ihnen innerhalb von 90 Tagen nach Erbringung der mangelhaften technischen Support Services oder zur Hardware Bestellbaren Services schriftlich bei Oracle geltend gemacht werden.

7.3 Bei Eintritt eines Gewährleistungsfalles – wie oben beschrieben – besteht Ihr Anspruch und die Verpflichtung von Oracle ausschließlich darin, (i) nach dem Ermessen von Oracle und auf Kosten von Oracle, entweder das defekte Hardware-Element zu reparieren oder das defekte Hardware-Element auszutauschen; sofern jedoch eine Reparatur oder ein Austausch nicht mit vertretbaren Mitteln

durchgeführt werden kann, hat Oracle den von Ihnen an Oracle bezahlten Kaufpreis für das defekte Hardware-Element rückzuerstatten sowie die von Ihnen an Oracle über diesen Zeitpunkt vorausbezahlten (und daher nicht in Anspruch genommenen) Gebühren für den technischen Support, die sie für das defekte Hardware-Element bezahlt haben, rückzuerstatten; bzw. (ii) die mangelhaften zur Hardware Bestellbaren Services nochmals zu erbringen; sofern jedoch Oracle den Mangel nicht auf wirtschaftlich vertretbare Weise beheben kann, sind Sie berechtigt, die mangelhaften zur Hardware Bestellbaren Services zu kündigen und die hierfür an Oracle bezahlten Gebühren rückerstattet zu bekommen.

Soweit gesetzlich zulässig, ist diese Gewährleistung ausschließlich und abschließend; daher besteht in Bezug auf die oben angeführten Produkte weder eine etwaige andere ausdrückliche oder implizierte Gewährleistung noch Garantie, noch bestehen sonstige Zusagen, einschließlich hinsichtlich handelsüblicher Qualität, gewöhnlich vorausgesetzter Eigenschaften und/oder Zusicherungen der Eignung für einen bestimmten Zweck.

7.4 Ersatzteile für defekte Teile oder Hardware Elemente, die im Rahmen der Oracle Gewährleistung für Hardware ausgetauscht werden, können neu oder wie neu sein. Solche Ersatzteile unterliegen dem Gewährleistungsstatus der Hardware, in die sie installiert werden, und es besteht keine eigenständige oder irgendeine sonstige unabhängige Gewährleistung oder Garantie. Das Eigentumsrecht an allen defekten Teilen oder Hardware Elementen geht beim Entfernen von der Hardware wieder auf Oracle über.

7.5 Oracle sichert keinen unterbrechungsfreien oder fehlerfreien Betrieb bzw. Funktionieren der Hardware, des Betriebssystems, der Integrierten Software, der Integrierten Software Optionen oder der Datenträger zu.

7.6 Die Gewährleistung ist für jegliche/s/n Hardware, Betriebssystem, Integrierte Software, Integrierte Software Optionen oder Datenträger ausgeschlossen, die/deren

- a. ohne schriftliche Zustimmung von Oracle verändert, umgebaut oder angepasst wurden (das beinhaltet auch die Änderung oder die Entfernung des Schildes mit der Oracle/Sun Seriennummer auf/von der Hardware);
- b. unsachgemäß oder in einer Art und Weise genutzt werden, die nicht der zutreffenden Dokumentation entspricht;
- c. von Dritten in einer Art und Weise repariert werden, die nicht den Oracle Qualitätsstandards entspricht;
- d. unsachgemäß von Irgendjemandem außer Oracle oder einem autorisierten Oracle zertifizierten Installationspartner installiert werden;
- e. mit Equipment oder Software verwendet werden, die nicht von der Oracle Gewährleistung für Hardware umfasst sind, sofern die Probleme dieser Verwendung zuzuschreiben sind;
- f. Standort verlegt wird, sofern die Probleme dieser Standortverlegung zuzuschreiben sind;
- g. Nutzung direkt oder indirekt Aktivitäten unterstützt, die durch U.S. Exportvorschriften oder andere nationale Exportvorschriften verboten sind;
- h. von einer natürlichen oder juristischen Person genutzt werden, die auf der jeweils aktuellen Exportausschlussliste der USA aufscheinen;
- i. Standort in Länder verlegt wird, über welche von den USA ein Handelsembargo oder ähnliche Einschränkungen verhängt sind;
- j. ferngesteuert (remote) genutzt werden, um irgendwelche Aktivitäten in den oben in Punkt 7.6 (h) und 7.6 (i) angeführten Ländern zu unterstützen; oder
- k. nicht von Oracle oder von einem autorisierten Oracle Vertriebspartner sondern von irgendeinem Dritten erworben wurden.

7.7 Die Oracle Gewährleistung für Hardware gilt weiters nicht für normale Abnutzung der Hardware oder der Datenträger. Die Oracle Gewährleistung für Hardware erstreckt sich nur auf den ursprünglichen Erwerber oder den ursprünglichen Leasingnehmer der Hardware und kann daher im Falle der Übertragung des Eigentumsrechts an der Hardware an einen Dritten erlöschen.

8. LIZENZÜBERPRÜFUNG (AUDIT)

Nach schriftlicher Vorankündigung von 45 Tagen ist Oracle befugt, Ihre Nutzung des Betriebssystems, der Integrierten Software und der Integrierten Software Optionen zu überprüfen. Sie verpflichten sich, im Rahmen des Audits mit Oracle zu kooperieren und Oracle in angemessenem Umfang Unterstützung sowie Zugang zu Informationen zu geben. Ein solches Audit darf Ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nicht unangemessen beeinträchtigen. Zudem verpflichten Sie sich, innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung die für Ihre nicht durch Lizenzrechte abgedeckte Nutzung des Betriebssystems, der Integrierten Software und der Integrierten Software Optionen anfallenden Gebühren zu entrichten. Wenn Sie diese Zahlung nicht leisten, ist Oracle berechtigt, (a) die zum Betriebssystem, der Integrierten Software und den Integrierten Software Optionen zugehörigen Bestellbaren Services (einschließlich technischen Support), (b) Lizenzen des Betriebssystems, der Integrierten Software und der Integrierten Software Optionen, die Sie auf Grundlage dieses Anhangs H bestellt haben und zugehörige Verträge und/oder (c) den Rahmenvertrag außerordentlich zu kündigen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Oracle nicht für Kosten einzustehen hat, die Ihnen durch Ihre Mithilfe beim Audit entstehen.

9. AUFTRAGSABWICKLUNG

9.1 Auftragsabwicklung

9.1.1 Für die Installation der Hardware sind Sie verantwortlich, sofern Sie für diese Hardware nicht von Oracle Installationsservices erworben haben.

9.1.2 Oracle liefert die Hardware gemäß den Bestell- und Lieferrichtlinien von Oracle („Order and Delivery Policies“), die zum Zeitpunkt Ihres Auftrags wirksam sind und die unter <http://oracle.com/contracts> abrufbar sind. Oracle liefert die Hardware an die von Ihnen in Ihrem Bestelldokument („Purchase Order“) genannte Lieferadresse oder an die im Auftrag genannte Adresse, falls in Ihrem Bestelldokument keine Lieferadresse angegeben ist. Es finden die Versandbestimmungen der Bestell- und Lieferrichtlinien Anwendung, die für Ihr Zielland gelten.

9.1.3 Die Hardware gilt mit dem Zeitpunkt der Lieferung als von Ihnen abgenommen.

9.1.4 Oracle kann Teillieferungen durchführen und hierfür Teilrechnungen ausstellen.

9.1.5 Oracle kann Auswechslungen und Änderungen an der Hardware vornehmen, sofern dies nicht wesentliche negative Auswirkung auf die Gesamtleistung der Hardware hat.

9.1.6 Oracle wird sich auf wirtschaftlich vertretbare Weise bemühen, die Hardware innerhalb eines Zeitraums zu liefern, der im Einklang mit der vergangenen Praxis von Oracle in Bezug auf Anzahl und Art der von Ihnen beauftragten Hardware ist.

9.2 Lieferung und Installation von Integrierten Software Optionen

9.2.1 Sie sind verantwortlich für die Installation der Integrierten Software Optionen, es sei denn, die Integrierten Software Optionen wurden von Oracle auf der Hardware, die Sie gemäß diesem Auftrag erwerben, vorinstalliert oder Sie erwerben von Oracle die Installation Services für die Integrierten Software Optionen.

9.2.2 Oracle macht die im jeweiligen Auftrag angeführten Integrierten Software Optionen auf der für die Auslieferung eingerichteten elektronischen Website unter der Internetadresse <http://edelivery.oracle.com> verfügbar. Über diese Internetadresse können Sie auf die Integrierten Software Optionen und die zugehörige Dokumentation für die angegebenen Integrierten Software Optionen, die zum Datum des Inkrafttretens des entsprechenden Auftrags aktuell als Production Release erhältlich sind, zugreifen und diese an Ihren jeweiligen Standort herunterladen. Solange Sie kontinuierlich Technischen Support für die oben angeführten Integrierten Software Optionen beziehen, dürfen Sie weiterhin Integrierte Software Optionen und die zugehörige Programmdokumentation herunterladen. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Integrierten Software Optionen für alle Hardware-/Betriebssystemkombinationen verfügbar sind. Informationen über die derzeitige Verfügbarkeit der neuesten Integrierten Software Optionen entnehmen Sie bitte der oben genannten Website für elektronische Auslieferungen. Sie bestätigen, dass Oracle darüber hinaus keine weiteren elektronischen oder anderweitigen Lieferverpflichtungen in Bezug auf die Integrierten Software Optionen aus dem jeweiligen Auftrag hat, weder per Download noch anderweitig.

9.3 Eigentumsübertragung

Der Übergang des Eigentumsrechtes an der Hardware erfolgt bei Lieferung.

9.4 Gebiet

Die Hardware wird in dem Land/den Ländern installiert, das/die Sie als Lieferort auf Ihrem Bestelldokument angegeben haben bzw., wenn Ihr Bestelldokument keine Lieferadresse beinhaltet, der im Auftrag angeführte Ort .

9.5 Gebühren, Rechnungslegung und Zahlungsverpflichtung

9.5.1 Sie können einen Auftrag für Hardware vor dessen Versendung zu den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden von Oracle festgesetzten Gebühren für Auftragsänderungen ändern. Die jeweils maßgeblichen Gebühren für die Auftragsänderung sowie eine Beschreibung der zulässigen Änderungen können in den Order and Delivery Policies unter <http://oracle.com/contracts> abgerufen werden.

9.5.2 Sie stimmen zu und bestätigen, dass Sie die Zahlungsverpflichtungen aus einem Auftrag nicht im Vertrauen darauf eingegangen sind, dass künftig bestimmte Hardware, Programme oder Updates verfügbar gemacht werden. Es gilt jedoch Folgendes: (a) Wenn Sie technischen Support bestellen, befreit die Bestimmung des ersten Satzes dieses Absatzes Oracle nicht von der Verpflichtung, diesen technischen Support, sofern und sobald verfügbar, gemäß dem Rahmenvertrag, und gemäß den zum jeweiligen Erbringungszeitpunkt gültigen Oracle Technical Support Policies zur Verfügung zu stellen. (b) Die Bestimmung des ersten Satzes dieses Absatzes ändert nicht die Ihnen gemäß den Bestimmungen des Auftrags und des Rahmenvertrags eingeräumten Rechte.

9.5.3 Der Kaufpreis der Hardware und die Gebühren für Integrierte Software Optionen werden zum jeweiligen Datum des Leistungsbeginns in Rechnung gestellt.

9.5.4 Die Gebühren der zur Hardware Bestellbaren Services werden im Voraus, d.h. vor Erbringung der zur Hardware Bestellbaren Services, in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für die Gebühren für technischen Support, die jährlich im Voraus in Rechnung gestellt werden. Der Leistungszeitraum für die Erbringung aller zur Hardware Bestellbaren Services wird mit dem Datum des Leistungsbeginn der Hardware wirksam bzw., falls keine Lieferung der Hardware erforderlich ist, mit dem Datum des Inkrafttretens des Auftrags.

9.5.5 Zusätzlich zu den im Auftrag angeführten Preisen stellt Ihnen Oracle sämtliche gegebenenfalls anfallenden Versandkosten und Steuern in Rechnung (samt etwaigen sonstigen vorgeschriebenen Abgaben und Gebühren). Sie sind, ungeachtet jeglicher ausdrücklicher oder implizierter Regelung in den „Incoterms“, die in den Order and Delivery Policies referenziert sind, für diese Kosten und Steuern verantwortlich. Die Order and Delivery Policies können unter <http://oracle.com/contracts> abgerufen werden.

Anhang P - Programme

Dieser Anhang für Programme ("Anhang P") ist ein Anhang zu den Allgemeinen Vertragsbestimmungen, welchen dieser Anhang P beigefügt ist. Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen und dieser Anhang P bilden zusammen mit dem beigefügten Anhang H den Rahmenvertrag. Die Laufzeit dieses Anhangs P endet gleichzeitig mit den Allgemeinen Vertragsbestimmungen.

1. DEFINITIONEN

1.1 "**Datum des Leistungsbeginns**" bezeichnet das Datum des Versands der Datenträger-Pakete bzw., falls keine Versendung der Datenträger-Pakete angefordert ist, das Datum des Inkrafttretens des Auftrags (falls die Bestellung über den Oracle Store aufgegeben wurde, gilt als Datum des Inkrafttretens das Datum, an dem der Auftrag bei Oracle eingegangen ist).

1.2 Sofern keine gegenteiligen Definitionen in diesem Anhang P enthalten sind, finden die Definitionen der Allgemeinen Vertragsbestimmungen auch auf die in diesem Anhang P verwendeten Begriffe Anwendung.

2. RECHTSEINRÄUMUNG

2.1 **Mit der Annahme Ihres Auftrags durch Oracle wird Ihnen das nicht ausschließliche, nicht abtretbare, gebührenfreie, unbefristete (sofern im Auftrag nicht anderweitig festgelegt), beschränkte Recht zur Nutzung der Programme und zur Inanspruchnahme jeglicher mit den Programmen verbundener Bestellbarer Services, die Sie bestellt haben, ausschließlich für Ihre interne Geschäftstätigkeit und gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrags, einschließlich der im Auftrag sowie der Programmdokumentation festgelegten Definitionen und Regeln, eingeräumt.**

2.2 **Mit der Zahlung für mit den Programmen verbundene Bestellbare Services wird Ihnen das nicht ausschließliche, nicht abtretbare, gebührenfreie, unbefristete und beschränkte Nutzungsrecht für alles, was von Oracle entwickelt und/oder Ihnen im Rahmen dieses Anhangs P übergeben wird („Übergebenes Material“), ausschließlich für Ihre interne Geschäftstätigkeit eingeräumt.** Jedoch können für bestimmtes Ihnen Übergebenes Material zusätzliche im Auftrag festgelegte Lizenzbestimmungen gelten.

2.3 Sie dürfen Ihren Vertretern und Auftragnehmern (insbesondere sind hiervon auch Outsourcing-Dienstleister umfasst) die Nutzung der Programme und des Übergebenen Materials für Ihre interne Geschäftstätigkeit gestatten und übernehmen die Verantwortung dafür, dass bei Nutzung durch diese die Allgemeinen Vertragsbestimmungen und der Anhang P eingehalten werden. Für Programme, die speziell darauf ausgelegt sind, die Interaktion Ihrer Kunden und Lieferanten mit Ihnen im Rahmen Ihrer internen Geschäftstätigkeit zu ermöglichen, ist eine solche Nutzung gemäß den Allgemeinen Vertragsbestimmungen und diesem Anhang P erlaubt.

2.4 Sie dürfen eine für Ihre von der Lizenz umfasste Nutzung ausreichende Anzahl an Vervielfältigungen von jedem Programm anfertigen sowie jeden Programm-Datenträger einmal kopieren.

3. EINSCHRÄNKUNGEN

3.1 Die Programme können Technologie von Drittherstellern beinhalten, bzw. es kann Technologie von Drittherstellern für die Programme erforderlich sein, die mit den Programmen zur Verfügung gestellt wird. Es kann sein, dass Oracle Ihnen hinsichtlich solcher Technologie von Drittherstellern bestimmte Vermerke in der Programmdokumentation, den Readme-Files oder Notice-Files zur Verfügung stellt. Technologie von Drittherstellern wird an Sie entweder gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrags oder, sofern in der Programmdokumentation, den Readme-Files oder den Notice-Files spezifiziert, gemäß den Separaten Bestimmungen lizenziert. Ihre Rechte, Separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern gemäß den Separaten Bestimmungen zu verwenden, werden durch den Rahmenvertrag in keiner Weise eingeschränkt. Klargestellt wird, dass ungeachtet des Vorhandenseins eines Vermerks Technologie von Drittherstellern, die keine Separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern ist, als Teil der Programme anzusehen ist und an Sie gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrags lizenziert wird.

Sofern Sie im Rahmen eines Auftrags berechtigt sind, Programme zu vertreiben, müssen Sie beim Vertrieb alle diese Vermerke und etwaigen zugehörigen Quellcode für Separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern, wie spezifiziert, inkludieren und zwar in der Form und in dem Umfang, wie Oracle diesen Quellcode zur Verfügung stellt. Weiters müssen Sie Separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern gemäß den Separaten Bestimmungen (in der Form und in dem Umfang, in dem die Separate Bestimmungen von Oracle zur Verfügung gestellt werden) vertreiben. Ungeachtet des Vorangehenden sind Ihre Rechte an den Programmen ausschließlich auf die in Ihrem Auftrag gewährten Rechte eingeschränkt.

3.2 Es ist Ihnen nicht gestattet:

- a. in den Programmen enthaltene Schutzrechtsvermerke oder andere Hinweise hinsichtlich der Schutzrechte von Oracle bzw. ihren Lizenzgebern zu entfernen oder zu verändern;
- b. die Programme oder aus den Bestellbaren Services resultierendes Material Dritten für die Nutzung für deren Geschäftstätigkeit auf irgendeine Art und Weise zur Verfügung zu stellen (es sei denn, ein solcher Zugriff wurde Ihnen für die spezifische Programmlizenz oder für Material der Bestellbaren Services, die Sie erworben haben, ausdrücklich gestattet);
- c. Reverse Engineering (sofern nicht aus Gründen der Interoperabilität rechtlich vorgesehen), Disassemblierung oder Dekompilierung der Programme vorzunehmen oder zu gestatten (dieses Verbot umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Überprüfung von Datenstrukturen oder ähnlichen von Programmen erzeugten Materialien);
- d. ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Oracle Ergebnisse von Benchmark-Tests der Programme Dritten offenzulegen.

3.3 Das Verbot gemäß Abschnitt 15 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen, die Programme oder jegliche Rechte daran weiterzugeben, abzutreten oder zu übertragen, kommt für alle im Rahmen des Anhangs P lizenzierten Programme zur Anwendung, es sei denn ein solches Verbot ist aufgrund des geltenden Rechts nicht durchsetzbar.

4. TESTPROGRAMME

Sie können Testprogramme (dh Programme zur Evaluierung eines möglichen Erwerbs) bestellen oder Oracle kann Ihrem Auftrag zusätzliche Programme beilegen, die Sie ausschließlich für Evaluierungs- und nicht für Produktionszwecke nutzen dürfen. Die Nutzung solcher Testprogramme ist nicht für die Veranstaltung oder den Besuch von Schulungen für Dritte hinsichtlich des Inhalts und/oder der Funktionalität von Programmen gestattet. Sie haben ab dem Datum des Leistungsbeginns 30 Tage Zeit, um diese Programme zu evaluieren. Wenn Sie sich nach der 30-tägigen Evaluierungsperiode entscheiden, eines dieser Programme zu nutzen, müssen Sie von Oracle oder einem autorisierten Vertriebspartner eine Lizenz für jedes Programm, das Sie nutzen möchten, erwerben. Falls Sie sich entscheiden, nach der 30-tägigen Evaluierungsperiode keine Lizenz zu erwerben, müssen Sie die Nutzung für die betreffenden Programme einstellen und jedes dieser Programme von Ihren Computersystemen löschen. Programme, die für Evaluierungszwecke lizenziert sind, werden „as is“ (dh wie besehen) zur Verfügung gestellt, und Oracle leistet für diese Programme weder Technischen Support noch Gewähr in irgendeiner Form.

5. TECHNISCHER SUPPORT

5.1 Für die Zwecke eines Auftrags besteht technischer Support aus jährlichen technischen Support Services, die Sie von Oracle oder einem autorisierten Vertriebspartner für die Programme bestellt haben. **Sofern bestellt, wird jährlicher technischer Support (einschließlich Support für das erste Jahr und alle Folgejahre) gemäß den Oracle Technical Support Policies (Richtlinien über Technischen Support) erbracht, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die technischen Support Services erbracht werden.** Sie stimmen zu, mit Oracle zusammenzuarbeiten und Zugang, Betriebsmittel, Materialien, Personal, Informationen, Bewilligungen und Zustimmungen zur Verfügung zu stellen, die Oracle zur Erbringung der technischen Support Services benötigt. Die Technical Support Policies sind integraler Bestandteil dieses Anhangs P, und Oracle behält sich nach eigenem Ermessen Änderungen hierzu vor. Änderungen dieser Oracle Policies werden jedoch in dem Zeitraum, für den Gebühren für technischen Support bezahlt wurden, nicht zu einer wesentlichen Reduktion des Leistungsumfangs der technischen Support Services für vom Support umfasste Programme führen. Sie sollten daher die Policies durchlesen,

bevor Sie den Auftrag für die entsprechenden technischen Support Services erteilen. Sie können die jeweils aktuelle Version der Technical Support Policies online unter <http://www.oracle.com/contracts> abrufen.

5.2 Der mit Ihrem Auftrag erworbene Software Update License & Support (oder ein etwaiges, diesen ersetzendes technisches Support Service; im Folgenden als „SULS“ bezeichnet) kann jährlich erneuert werden. Wenn Sie SULS für dieselbe Anzahl von Lizenzen für dieselben Programme erneuern, wird sich im ersten und zweiten Verlängerungsjahr die Gebühr für SULS um nicht mehr als 3 % gegenüber der Vorjahresgebühr erhöhen. Wenn Ihr Auftrag durch einen autorisierten Vertriebspartner erfüllt wird, ist die Gebühr für SULS für das erste Verlängerungsjahr der Preis, der Ihnen von Ihrem autorisierten Vertriebspartner mitgeteilt wurde; die Gebühr für SULS für das zweite Jahr der Verlängerung wird sich um nicht mehr als 3 % gegenüber der Vorjahresgebühr erhöhen.

5.3 Wenn Sie technischen Support für eine Programmlizenz, die Teil eines bestimmten Lizenz-Sets ist, erwerben möchten, müssen Sie für alle Lizenzen, die zu dem betreffenden Lizenz-Set gehören, technischen Support desselben Supportlevels erwerben. Der technische Support für eine Teilmenge (Subset) von Lizenzen innerhalb eines Lizenz-Sets kann nur beendet werden, wenn Sie zustimmen, die Lizenzen des betreffenden Subsets zu terminieren (dh das Nutzungsrecht an den Programmlizenzen zu beenden). Die Bepreisung des technischen Supports für die verbleibenden Lizenzen erfolgt gemäß den Oracle Technical Support Policies, die zum Zeitpunkt der Terminierung gelten. Die aktuelle Version der Oracle Technical Support Policies enthält die Oracle Definition für Lizenz-Set („license set“).

Wenn Sie keinen Technischen Support erwerben möchten, dürfen Sie Programmlizenzen, die nicht unter Support stehen, nicht mit neuen Programmversionen aktualisieren.

6. ZU DEN PROGRAMMEN BESTELLBARE SERVICES

Zusätzlich zum technischen Support können Sie im Rahmen dieses Anhangs P eine limitierte Anzahl an zu den Programmen Bestellbare Services bestellen, die im Dokument „Program-Related Service Offerings“ (auf Deutsch: „zu den Programmen Bestellbare Services“) unter <http://oracle.com/contracts> angeführt sind. Sie stimmen zu, Oracle alle Informationen, Zugänge, Zugriffe und nach Treu und Glauben vollständige Mitwirkung, wie angemessenerweise erforderlich, zur Verfügung zu stellen, damit Oracle diese Bestellbaren Services erbringen kann und Sie werden alle gemäß dem Auftrag in Ihrer Verantwortung liegenden Tätigkeiten durchführen. Sofern für Oracle während der Erbringung dieser Bestellbaren Services Zugang zu den Produkten anderer Hersteller, die Teil Ihres Systems sind, erforderlich ist, sind Sie für den Erwerb solcher Produkte und der zugehörigen erforderlichen Lizenzrechte verantwortlich, damit Oracle in Ihrem Auftrag auf diese Produkte der anderen Hersteller zugreifen kann. Bestellbare Services, die von Oracle erbracht werden, können mit Ihrer Lizenz zur Nutzung von Programmen, die im Eigentum von Oracle stehen oder von Oracle vertrieben werden und die Sie in einem separaten Auftrag erwerben, in Verbindung stehen. Ihre Nutzung jener Programme unterliegt dem in jenem Auftrag referenzierten Vertrag.

7. GEWÄHRLEISTUNG, EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLIESSLICHE ANSPRÜCHE

7.1 Oracle gewährleistet für die Dauer eines Jahres ab Lieferung (dh. die Lieferung erfolgt durch Versand von physischen Datenträgern oder Zurverfügungstellung zum elektronischen Download), dass die Programme, für die Sie eine Lizenz erworben haben, in allen wesentlichen Belangen, wie in der entsprechenden Programmdokumentation beschrieben, funktionieren. Jeglicher der Gewährleistung unterliegende Mangel des Programms muss von Ihnen innerhalb eines Jahres ab Lieferung schriftlich bei Oracle geltend gemacht werden. Oracle gewährleistet weiters, dass die technischen Support Services und die zu den Programmen Bestellbaren Services (wie oben in Abschnitt 6 referenziert), die im Rahmen dieses Anhangs P bestellt und erbracht werden, aufgrund einer professionellen Vorgehensweise im Einklang mit den Industriestandards erbracht werden. Jeglicher der Gewährleistung unterliegende Mangel der technischen Support Services oder der zu den Programmen Bestellbaren Services muss von Ihnen innerhalb von 90 Tagen nach Erbringung der mangelhaften technischen Support Services oder der zu den Programmen Bestellbaren Services schriftlich bei Oracle geltend gemacht werden.

7.2 Oracle sichert nicht zu, dass die Programme in jedem Fall fehlerfrei oder ohne Unterbrechung laufen oder, dass Oracle alle Programmfehler korrigiert.

7.3 Bei Eintritt eines Gewährleistungsfalles – wie oben beschrieben – besteht Ihr Anspruch und die Verpflichtung von Oracle ausschließlich darin, (a) den Mangel des Programms, der die Ursache für den Eintritt des Gewährleistungsfalles ist, zu beheben; sofern Oracle diesen Mangel der betreffenden Programmlizenz nicht im Wesentlichen und/oder auf wirtschaftlich vertretbare Weise beheben kann, sind Sie berechtigt, Ihre Programmlizenz zu kündigen und die an Oracle bezahlte Gebühr für die betreffende Programmlizenz und jegliche über die Kündigung der Programmlizenz hinaus von Ihnen an Oracle vorausbezahlte (und daher nicht in Anspruch genommene) Gebühr für technischen Support für die betreffende Programmlizenz zurückzuverlangen; bzw. (b) die betreffenden mangelhaften zu den Programmen Bestellbaren Services nochmals zu erbringen; sofern Oracle diesen Mangel nicht im Wesentlichen und/oder auf wirtschaftlich vertretbare Weise beheben kann, sind Sie berechtigt, die betreffenden mangelhaften zu den Programmen Bestellbaren Services zu kündigen und die hierfür an Oracle bezahlte Gebühr zurückzuverlangen.

7.4 Soweit gesetzlich zulässig, ist diese Gewährleistung ausschließlich und abschließend; daher besteht weder eine etwaige andere ausdrückliche oder implizierte Gewährleistung noch Garantie, noch bestehen sonstige Zusagen, einschließlich hinsichtlich handelsüblicher Qualität, gewöhnlich vorausgesetzter Eigenschaften und/oder Zusicherungen der Eignung für einen bestimmten Zweck.

8. LIZENZÜBERPRÜFUNG (AUDIT)

Nach schriftlicher Vorankündigung von 45 Tagen ist Oracle befugt, Ihre Nutzung der Programme zu überprüfen. Sie verpflichten sich, im Rahmen des Audits mit Oracle zu kooperieren und Oracle in angemessenem Umfang Unterstützung sowie Zugang zu Informationen zu geben. Ein solches Audit darf Ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nicht unangemessen beeinträchtigen. Zudem verpflichten Sie sich, innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung die für Ihre nicht durch Lizenzrechte abgedeckte Nutzung anfallenden Gebühren zu entrichten. Wenn Sie diese Zahlung nicht leisten, ist Oracle berechtigt, (a) zu den Programmen Bestellbare Services (einschließlich technischen Support), (b) Lizenzen, die Sie auf Grundlage dieses Anhangs P bestellt haben und zugehörige Verträge und/oder (c) den Rahmenvertrag außerordentlich zu kündigen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Oracle nicht für Kosten einzustehen hat, die Ihnen durch Ihre Mithilfe beim Audit entstehen.

9. AUFTRAGSABWICKLUNG

9.1 Lieferung und Installation

9.1.1 Für die Installation der Programme sind Sie verantwortlich, sofern diese Programme nicht von Oracle auf der Hardware, die Sie gemäß dem Auftrag erworben haben, vorinstalliert wurden bzw. sofern Sie nicht von Oracle Installationservices in Bezug auf diese Programme erworben haben.

9.1.2 Oracle stellt auf der für die Programmauslieferung eingerichteten elektronischen Website unter der Internetadresse <http://edelivery.oracle.com> die Programme, die im Abschnitt Programme und zu den Programmen Bestellbare Support Services des entsprechenden Auftrags angeführt sind, für Sie bereit. Über diese Internetadresse haben Sie die Möglichkeit, auf die Software, die zum Datum des Inkrafttretens des entsprechenden Auftrags als Production Release aktuell verfügbar ist, und die zugehörige Programmdokumentation für jedes angeführte Programm, zuzugreifen und diese elektronisch an Ihren Standort herunterzuladen. Sofern Sie kontinuierlich technischen Support für die oben angeführten Programme beziehen, sind Sie berechtigt, weiterhin die Programme und die zugehörige Programmdokumentation herunterzuladen. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Programme für alle Hardware-/Betriebssystemkombinationen verfügbar sind. Sie können auf der für die elektronische Programmauslieferung eingerichteten Website prüfen, welche Programme aktuell verfügbar sind. Sie bestätigen, dass Oracle darüber hinaus keine weiteren elektronischen oder anderweitigen Lieferverpflichtungen in Bezug auf die Programme im Rahmen des betreffenden Auftrags hat.

9.1.3 Sofern bestellt, wird Oracle die Datenträgerpakete an die im betreffenden Auftrag angegebene Lieferadresse ausliefern. Sie verpflichten sich, die anfallenden Datenträgergebühren und Versandkosten zu bezahlen. Es gelten die folgenden Lieferbedingungen: FCA (Frei Frachtführer) Dublin, Republik Irland, Fracht vorausbezahlt und dem Auftrag hinzugerechnet (Incoterms 2010).

9.2 Gebiet

Die Programme sind für die Nutzung in dem/den Land/Ländern bestimmt, die im Auftrag spezifiziert sind.

9.3 Gebühren, Rechnungslegung und Zahlungsverpflichtung

9.3.1 Sie stimmen zu und bestätigen, dass Sie die Zahlungsverpflichtungen aus einem Auftrag nicht im Vertrauen darauf eingegangen sind, dass künftig bestimmte Programme oder Updates verfügbar gemacht werden. Es gilt jedoch Folgendes: (a) Wenn Sie technischen Support bestellen, befreit die Bestimmung des ersten Satzes dieses Absatzes Oracle nicht von der Verpflichtung, diesen technischen Support, sofern und sobald verfügbar, gemäß dem Rahmenvertrag und gemäß den zum jeweiligen Erbringungszeitpunkt gültigen Oracle Technical Support Policies zur Verfügung zu stellen. (b) Die Bestimmung des ersten Satzes dieses Absatzes ändert nicht die Ihnen gemäß den Bestimmungen eines Auftrags und des Rahmenvertrags eingeräumten Rechte.

9.3.2 Die Programmgebühren werden zum Datum des Leistungsbeginns in Rechnung gestellt.

9.3.3 Die Gebühren bzw. Entgelte für zu den Programmen Bestellbare Services werden im Voraus, d.h. vor Erbringung der zu den Programmen Bestellbaren Services in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für die Gebühren für technischen Support, die jährlich im Voraus in Rechnung gestellt werden. Der Leistungszeitraum für die Erbringung aller zu den Programmen Bestellbaren Services wird mit dem Datum des Leistungsbeginns wirksam.

9.3.4 Zusätzlich zu den im Auftrag angeführten Preisen stellt Ihnen Oracle sämtliche gegebenenfalls anfallenden Versandkosten und Steuern (samt etwaigen sonstigen vorgeschriebenen Abgaben und Gebühren) in Rechnung. Sie sind für diese Kosten und Steuern verantwortlich.